

**Berufsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen**

**Vom xx. Monat 2025**

Die Kammerversammlung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am xx. Monat 2025 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 81) geändert worden ist, folgende Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom xx. 2025 genehmigt worden ist:

ENTWURF

# Inhaltsverzeichnis

<b>FEIERLICHES VERSPRECHEN DER NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN PFLEGEFACHPERSONEN .....</b>	<b>3</b>
<b>PRÄAMBEL .....</b>	<b>4</b>
<b>A. REGELN ZUR BERUFSAUSÜBUNG.....</b>	<b>5</b>
§ 1 PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH .....	5
§ 2 ALLGEMEINES .....	5
§ 3 ZIELE DER BERUFSORDNUNG.....	5
§ 4 ALLGEMEINE BERUFSPFLICHTEN .....	5
§ 5 ANZEIGE-/MELDEPFLICHT VON BERUFSPFLICHTVERLETZUNGEN .....	5
§ 6 FORTBILDUNG.....	6
§ 7 DOKUMENTATION .....	6
§ 8 BERUFSHAFTPFLICHT .....	6
§ 9 SCHWEIGEPLICHT .....	6
§ 10 QUALITÄTSSICHERUNG.....	6
§11 HONORIERUNG.....	7
§ 12 VERBOT BZW. BESCHRÄNKUNG VON WERBUNG IN EINER AMBULANTEN PRAXIS (FREIBERUFLICHKEIT).....	7
§ 13 GUTACHTEN .....	7
§ 14 ZUSAMMENARBEIT .....	7
§ 15 DATENSICHERHEIT UND DATENSCHUTZ.....	7
§ 16 UNBESETZT .....	7
§ 17 UNBESETZT .....	7
§ 18 BERATUNG .....	8
§ 19 INFORMATIONSPFLICHT.....	8
§ 20 PFLEGEFACHLICHE WEISUNG .....	8
§ 21 VERANTWORTUNG IN DER BILDUNG .....	8
§ 22 VERANTWORTUNG IN DER FORSCHUNG .....	9
§ 23 INKRAFTTRETEN .....	9

## **Feierliches Versprechen der Nordrhein-Westfälischen Pflegefachpersonen**

Ich verspreche meinen Beruf gewissenhaft unter Einsatz meiner pflegerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten auszuüben. Die Betreuung der mir anvertrauten Personen und sich mir anvertrauenden Menschen und die Förderung und Wiederherstellung ihrer Gesundheit – so weit wie möglich - sowie ihres Wohlbefindens stehen im Zentrum meines beruflichen Handelns.

Ich werde deren Würde und Autonomiebestreben respektieren und in meine beruflich-professionellen Handlungen integrieren.

Ich werde mit meinen Kolleginnen und Kollegen sowie Vertreterinnen und Vertretern anderer Gesundheitsberufe im Sinne von bester professioneller Praxis für die uns anvertrauten Menschen zusammenarbeiten und sie bei ihrer Tätigkeit kollegial unterstützen.

Ich werde mich bemühen, bei meiner Arbeit auf umweltfreundliche und nachhaltige Arbeitsweisen zu achten und alle gesetzlichen sowie organisationsbezogenen Maßnahmen zur Integration von Digitalisierung im pflegerischen Alltag zu unterstützen.

Ich werde dafür Sorge tragen, eine Versorgung auf höchstem Niveau leisten zu können.

VERANTWORTUNG

## **Präambel**

Pflegefachpersonen stellen ihren staatlichen Auftrag zur pflegerischen und gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung sicher.

Pflegefachpersonen haben eine zentrale Rolle in der Gesundheitsversorgung des Individuums und der Bevölkerung sowie die Verantwortung für eine hochwertige, qualitätsorientierte, professionelle und interprofessionelle pflegerische Versorgung. Sie orientieren ihr Handeln an ethischen Grundsätzen, wie sie international im Ethikkodex des International Council of Nurses (nachfolgend ICN genannt) niedergelegt sind.

Pflegefachpersonen müssen gegenüber dem Thema Gewalt in der Pflege sensibilisiert sein, um das Gewaltpotential sowie aggressive und gewalttätige Situationen zu erkennen, einzuschätzen und zu vermeiden. Dabei wird unter Gewalt jegliche Form von Gewalt verstanden, ob beobachtet, selbst ausgeübt oder selbst erlebt.

Pflegefachpersonen respektieren in der beruflichen Praxis die Individualität jedes Menschen und achten ihre Würde sowie Autonomie, ohne Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Religion, sexueller Orientierung oder anderer persönlicher Merkmale.

ENTWURF

## **A. Regeln zur Berufsausübung**

### **§ 1**

#### **Persönlicher Geltungsbereich**

Diese Berufsordnung gilt für alle berufsausübenden Pflegefachpersonen gemäß § 2 Absatz 1 i.V.m. § 1 Satz 1 Nummer 3 des Heilberufsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Führung der Berufsbezeichnungen nach dem Pflegeberufgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung bleibt davon unberührt.

### **§ 2**

#### **Allgemeines**

Die Berufsordnung ist die Grundlage beruflichen Verhaltens der Mitglieder ihres Heilberufs Pflege im Berufsstand untereinander und gegenüber Dritten. Die nachfolgenden Bestimmungen setzen die landesgesetzlichen Vorgaben des Heilberufsgesetzes an die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen zur Ausgestaltung einer für die Pflegefachpersonen verpflichtenden Berufsordnung um.

### **§ 3**

#### **Ziele der Berufsordnung**

Diese Berufsordnung regelt die allgemeinen und speziellen Berufsaufgaben, Rechte und Pflichten der Pflegefachpersonen, um die Qualität der pflegerischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung zu sichern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Berufspflichten**

(1) Pflegefachpersonen haben ihr pflegerisches Handeln am Wohl der Pflegeempfänger und Pflegeempfängerinnen auszurichten und dürfen nicht das Interesse Dritter über das Wohl der Pflegeempfänger und Pflegeempfängerinnen stellen, insofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Sie orientieren sich dabei am allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse.

(2) In allen beruflichen Beziehungen zu Pflegeempfängern und Pflegeempfängerinnen sind Pflegefachpersonen verpflichtet, ihre pflegefachliche Professionalität und besondere Verantwortung zu wahren. Sie dürfen die Vertrauensbeziehung von Pflegeempfängern und Pflegeempfängerinnen nicht missbrauchen und zur Befriedigung eigener Bedürfnisse für sich nutzen. Diese Haltung erstreckt sich für die Dauer der Behandlung und Betreuung auch auf Personen, die in den Pflegeprozess maßgeblich eingebunden sind.

### **§ 5**

#### **Anzeige-/Meldepflicht von Berufspflichtverletzungen**

(1) Sollten Pflegefachpersonen den begründeten Verdacht haben, dass Pflegeempfänger, Pflegeempfängerinnen, Kollegen oder Kolleginnen durch eine strafbare Handlung verletzt oder getötet, missbraucht, vernachlässigt oder misshandelt wurden, sind sie dazu verpflichtet, diesen Verdacht unverzüglich den zuständigen Behörden und, falls möglich, ihrem Vorgesetzten zu melden. Dies kann auch anonym mit den wesentlichen Angaben zum Tatvorwurf erfolgen. Sind einrichtungsinterne Hinweisgebersysteme vorhanden, muss eine Meldung auch dort erfolgen. Des Weiteren müssen Pflegefachpersonen jeden Umstand, der eine fach- und sachgemäße Berufsausübung behindert, unverzüglich ihrem Vorgesetzten, Arbeitgeber und, wenn notwendig, den zuständigen Behörden melden.

## **§ 6 Fortbildung**

Die Pflegefachpersonen sind verpflichtet, sich kontinuierlich beruflich fortzubilden. Sie haben sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu informieren. Die Einzelheiten und das Nähere regelt die Fortbildungsordnung der Pflegekammer.

## **§ 7 Dokumentation**

Die Pflegefachpersonen sind verpflichtet, den gesamten Pflegeprozess und ihre Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung und der professionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit zu dokumentieren. Die Dokumentation muss vollständig, zeit- und handlungsnah, verständlich, leserlich und fälschungssicher sein. Die Dokumentation muss allen am Pflege- und Betreuungsprozess Beteiligten zugänglich gemacht werden, soweit nicht erhebliche Rechte der Pflegefachpersonen oder Dritter dem entgegenstehen.

## **§ 8 Berufshaftpflicht**

- (1) Alle Pflegefachpersonen sind verpflichtet, gegen die sich aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche nach Art, Umfang und Risiko versichert zu sein und diese Versicherung während ihrer Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten.
- (2) Pflegefachpersonen in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis sind in diesem Rahmen im notwendigen Umfang gegen Haftpflichtansprüche durch den Einrichtungsträger oder Dritte abgesichert.
- (3) Pflegefachpersonen, die ihren Beruf unabhängig ausüben, sind persönlich verpflichtet, für den angemessenen Versicherungsschutz zu sorgen. Die Berufshaftpflichtversicherung ist auf Nachfrage der Kammer nachzuweisen.

## **§ 9 Schweigepflicht**

- (1) Die Pflegefachpersonen sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der Pflegeempfänger und Pflegeempfängerinnen und deren Bezugspersonen verpflichtet, auch über den Tod der Pflegeempfänger und Pflegeempfängerinnen hinaus. Die Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf mündliche und schriftliche Mitteilungen sowie auf sonstige Informationen aus der pflegerischen Behandlung.
- (2) Die Pflegefachpersonen sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von den Pflegeempfänger und Pflegeempfängerinnen oder ihren gesetzlichen Vertretern dazu von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutz eines höherwertigen Rechtsguts erforderlich ist.

## **§ 10 Qualitätssicherung**

- (1) Pflegefachpersonen sind dafür verantwortlich, dass ihre Berufsausübung aktuellen Qualitätsanforderungen entspricht und dabei die Bedürfnisse und Bedarfe der Pflegeempfänger und Pflegeempfängerinnen beachtet werden. Hierzu haben sie angemessene qualitätssichernde Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Pflegefachpersonen haben entsprechend Satz 1 und 2 eigene Mitarbeitende zur Einhaltung der aktuellen Qualitätsanforderungen zu verpflichten und diesen die Umsetzung

entsprechender Maßnahmen zu ermöglichen. Pflegefachpersonen müssen diese Maßnahmen gegenüber der Pflegekammer nachweisen können.

### **§11 Honorierung**

(1) Weitergehende Berufspflicht freiberuflicher und selbstständiger Pflegefachpersonen ist es, auf eine angemessene Vergütung ihrer Leistungen zu achten.

(2) Pflegefachpersonen dürfen die Vergütung nach Absatz 1 nicht in unlauterer Weise unterschreiten oder sittenwidrig überhöhte Vergütungsvereinbarungen (§ 138 BGB in der aktuell geltenden Fassung) treffen.

### **§ 12 Verbot bzw. Beschränkung von Werbung in einer ambulanten Praxis (Freiberuflichkeit)**

Freiberuflich und selbstständig tätige Pflegefachpersonen können auf ihre Tätigkeit unter Angabe der von ihnen angebotenen Leistungen hinweisen. Ihnen ist jegliche anpreisende, irreführende, vergleichende Werbung untersagt.

### **§ 13 Gutachten**

Das Ausstellen der in Auftrag gegebenen Gutachten durch Pflegefachpersonen hat nach objektiven Beurteilungskriterien und bestem Wissen zu erfolgen. Gutachten, zu deren Ausstellung Pflegefachpersonen verpflichtet sind oder die sie auszustellen übernommen haben, sind innerhalb der gebotenen Zeit abzugeben.

### **§ 14 Zusammenarbeit**

Die Pflegefachpersonen sorgen für eine gute Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen und ggf. An- und Zugehörigen der Pflegeempfänger und Pflegeempfangnerinnen. Sie arbeiten interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammen und entwickeln dabei multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen zu Gesundheitsproblemen.

### **§ 15 Datensicherheit und Datenschutz**

(1) Die Pflegefachpersonen haben sicherzustellen, dass erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter umfassend geschützt sind.

(2) Die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz müssen eingehalten werden.

### **§ 16 unbesetzt**

### **§ 17 unbesetzt**

## **§ 18 Beratung**

(1) Pflegefachpersonen sind gegenüber den Pflegeempfängern und Pflegeempfängerinnen zur Beratung verpflichtet. Auf deren Wunsch werden auch deren An- und Zugehörige beraten. Dabei muss das Selbstbestimmungsrecht der anvertrauten Personen gewahrt werden.

(2) Die Beratung betrifft im Besonderen Möglichkeiten zur Gesundheitsförderung und Prävention sowie im Weiteren die Bereiche des Gesundheits- und Pflegezustands, der vorbehaltenen Aufgaben im Bereich des Pflegeprozesses sowie die Beratung zu alternativen Pflege- und Versorgungsformen.

## **§ 19 Informationspflicht**

Pflegefachpersonen haben die Verantwortung, Pflegeempfänger und Pflegeempfängerinnen, deren gesetzliche Vertreter und den von ihnen im Rahmen der Befreiung von der Schweigepflicht benannten An- und Zugehörigen in verständlicher und angemessener Weise über die geplanten pflegerischen Maßnahmen sowie möglicher Alternativen zu informieren. Des Weiteren sollen alle am Behandlungs- und Betreuungsprozess beteiligten Berufsgruppen, insbesondere diejenigen, die keinen direkten Zugang zu den Dokumentationssystemen haben, die erforderlichen Informationen in geeigneter Form erhalten. Hierzu muss das schriftliche Einverständnis der Pflegeempfänger und Pflegeempfängerinnen oder deren gesetzlichen VertreterInnen vorliegen.

## **§ 20 Pflegefachliche Weisung**

(1) Die Pflegefachpersonen müssen pflegefachliche Weisungen von Vorgesetzten auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen. Pflegefachpersonen müssen in Bezug auf fachliche Angelegenheiten ihrer Berufsausübung fachliche Weisungen von Vorgesetzten nur dann befolgen, wenn diese über die Berechtigung zum Führen einer Berufsbezeichnung der in §1 Nr. 3 HeilBerG genannten Berufe verfügen. Es dürfen nur Weisungen befolgt werden, deren Ausführung sie selbst fachlich verantworten können. Ansonsten greift das Remonstrationsrecht.

(2) Die dem Heilberuf Pflege vorbehaltenen Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 PflBG unterliegen ausschließlich der Weisungsbefugnis durch Pflegefachpersonal. Pflegefachpersonen führen ärztlich angeordnete Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation gemäß § 5 PflBG eigenständig durch.

(3) Pflegefachpersonen als Dienstvorgesetzte erteilen fachliche Weisungen in Übereinstimmung mit der Berufsordnung. Sie sind verpflichtet die beruflichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass diese den Pflegefachpersonen die Einhaltung ihrer Berufspflichten ermöglicht.

## **§ 21 Verantwortung in der Bildung**

(1) Die Pflegefachpersonen haben Vorbildfunktion und die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung zukünftiger Pflegefachpersonen. Dies gilt ausdrücklich auch für die in Fort- und Weiterbildungen, und den in Studiengängen verantwortlichen Pflegefachpersonen.

(4) Pflegefachpersonen gestalten die Bildung in einem Intra-, inter- und multiprofessionellen Team aktiv mit.



**§ 22**  
**Verantwortung in der Forschung**

- (1) Pflegehandeln soll auf Grundlage von evidenzbasiertem Wissen geschehen.
- (2) Alle Pflegefachpersonen haben eine besondere ethische Verantwortung für ihr Mitwirken an Forschungsprojekten. Pflegefachpersonen sollen sich auch selbst als Teilnehmende von Forschungsvorhaben einbringen, um die Pflegewissenschaft und Forschung aktiv voranzubringen.
- (3) Pflegefachpersonen, die ein Forschungsvorhaben durchführen wollen, bei dem in die physische oder psychische Integrität eines Menschen eingegriffen wird, Körpermaterialien verwendet werden oder Daten verwendet werden, die sich individuell und direkt einem bestimmten Menschen zuordnen lassen, müssen vor dessen Beginn bei der zuständigen Institution ein positives Votum einer Ethikkommission zu ihrem Forschungsvorhaben vorlegen.
- (4) Die Pflegefachpersonen orientieren ihr forschendes Handeln an ethischen Grundsätzen, wie sie national im Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft (DGP) niedergelegt sind. Ergänzend ist der ICN-Ethik-Kodex einzubeziehen.

**§ 23**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Berufsordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den xx. Monat 20xx

Sandra P o s t e l  
Präsidentin der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Genehmigt:

Düsseldorf, den xx. Monat 20xx

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Simone D r e y e r

Zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt:

Düsseldorf, den xx. Monat 20xx

Sandra P o s t e l  
Präsidentin der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen